

Haus - und Badeordnung für das Hallen- und Freibad der Stadt Schwelm

1 Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit , Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
Die Belegung des Hallen- und Freibades durch schwimmsporttreibende Vereine, Schulklassen oder sonstiger Gruppen wird besonders geregelt.
- 1.3 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5 Essen und Trinken sind nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches gestattet. Das Rauchen ist im Hallenbad nur im Eingangsbereich, im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär - und Beckenbereiches gestattet.
- 1.6 Das Mitbringen von Alkohol und Rauschmitteln ist nicht gestattet.
- 1.7 Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 1.8 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Wer sich widersetzt, muss mit Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.
- 1.9 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 1.10 Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei den Sportstunden der Schulen sind die aufsichtsführenden Lehrkräfte für die Beachtung dieser Badeordnung mit verantwortlich.

- 1.11 Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badpersonal und der Fachbereich Bildung Kultur Sport entgegen.
- 1.12 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.13 Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- 1.14 Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Kursen nicht zugelassen.

2 Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Betriebszeiten werden öffentlich bekanntgemacht.
- 2.2 Betriebszeiten, Benutzungsentgelte und die Badeordnung hängen im Eingangsbereich des Hallen- und Freibades aus.
- 2.3 Das aufsichtsführende Personal kann bei besonderen Anlässen die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.
- 2.4 Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden oder an einer extremen Hautveränderung (z.B. Schuppen oder Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- 2.5 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinden, geistig Behinderten, sowie Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- 2.6 Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 2.7 Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens und das Lehrschwimmbecken benutzen.
- 2.8 Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Bei missbräuchlicher Nutzung kann ein vorübergehendes Hausverbot erteilt werden.
- 2.9 Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

- 2.10 Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Bäder. Die Gültigkeit der Zehnerkarte ist auf zwei Jahre beschränkt.
- 2.11 Bei Betriebsstörungen, die ein vorzeitiges Verlassen des Bades zur Folge haben, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsentgeltes.
- 2.12 Eintrittskarten werden eine Stunde vor Schluss der Öffnungszeiten nicht mehr ausgegeben.

3 Haftung

- 3.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 3.2 Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 3.3 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.4 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, die nicht in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken aufbewahrt worden sind, sowie für Fundgegenstände wird jede Haftung abgelehnt. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie in den dafür vorgesehenen Wertsicherungsfächern oder unentgeltlich gegen Verwahrausweis an der Kasse aufbewahrt worden sind. Eine Haftung wird beschränkt auf einen Betrag von 50 Euro.
Die aufbewahrten Geldbeträge und Wertsachen werden nicht geprüft. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung des Verwahrausweises. Das Badpersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers der Verwahrausweise zu prüfen. Größere Gegenstände (Koffer u.a.) können nicht aufbewahrt werden.
- 3.5 Für den Verlust oder die Beschädigung von Geld und Wertsachen, die nicht in den dafür vorgesehenen Wertsicherungsfächern oder gegen Verwahrausweis an der Kasse aufbewahrt worden sind, wird keine Haftung übernommen.
- 3.6 Eine Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Unfall oder der Schadenseintritt nicht unverzüglich dem Badpersonal angezeigt wird und sich der Hergang des schädigenden Ereignisses nicht mehr genau ermitteln lässt.

4 Benutzung der Bäder

- 4.1 Die Badezeit ist unbegrenzt.
Spätestens eine Viertelstunde vor dem täglichen Betriebsschluss sind die Liegebereiche, die Wasserflächen sowie die Dusch- und Sanitär-räume zu räumen.
- 4.2 Jeder Badegast hat den Garderobenschrank selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für den Verlust des Schlüssels ist ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Dieser Betrag wird erstattet, falls der Schlüssel gefunden wird.
- 4.3 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 4.4 Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.5 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 4.6 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Im Freibad ist das Tragen von sauberen T-Shirts im Wasser wegen der hohen UV-Strahlung gestattet.
- 4.7 Im Hallenbad dürfen Sporttaschen nicht in die Schwimmhalle mitgenommen werden. Schwimmveranstaltungen und Wettkämpfe sind hiervon ausgenommen.
- 4.8 Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben ist, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 4.9 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
Schwimmhilfen sind nur im Nichtschwimmerbereich gestattet.
- 4.10 Nach der Badbenutzung - spätestens eine halbe Stunde vor Betriebschluss - hat der Badegast die Badesachen der Ausgabestelle zurückzugeben.

- 4.11 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

5 **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Badeordnung tritt mit Wirkung vom 31.01.2002 in Kraft.

Dr. Steinrücke

Bürgermeister